

Das unterzeichnete Königliche Censur-Collegium bringt Solches, in Folge der Mittheilung des Königlichen Censur-Collegii zu Dresden und um das bereits bekannt gemachte Verzeichniß der Central-Censoren zu vervollständigen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 5. December 1837.

Königlich Sächsisches Censur-Collegium.
Dr. v. Falkenstein.

G e s e h g e b u n g .

Im Fürstenthum Lippe-Deimold wurde am 14. Nov. verboten und confiscirt:

Eisner, Dr. H., Wichtige Tage aus dem Leben Napoleon's. 2 Thle. Stuttg. Neiger u. Co.

Das Recht freier Kritik auf dem Gebiete der Literatur.

Unter dieser Aufschrift theilen die „Annalen der Deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege von Demme und Klunge (3. Band)“ einen Proceß zwischen Hrn. Auditeur A. W. Nicolai in Berlin und Hrn. Prof. Dr. Friedländer in Halle mit. Ersterer, der Verf. der Schrift „Italien wie es ist“, hatte nämlich Hrn. Dr. Friedländer wegen einer Recension dieser in den Blättern f. lit. Unterhaltung (v. 1. Sept. 1834) verklagt, anführend, daß sich jene Recension keineswegs auf die Beurtheilung seiner Schrift beschränke, sondern fast in jeder Zeile die heftigsten Ausfälle und empfindlichsten Beleidigungen gegen seine Person enthalte, der Vorsatz der Ehrenkränkung und die Absicht, ihn dem Hohne Preis zu geben, also dargethan sei. In einer Angelegenheit, die dem Buchhandel so nahe steht, kann wohl die gerichtliche Entscheidung mit ihren Gründen nicht ohne Interesse für die Leser dieses Blattes sein, und wir theilen deshalb Einiges daraus mit.

Die Deputation des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts Naumburg erkannte am 27. Juli 1836 für Recht, daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und die Kosten des Processus zu tragen, resp. zu erstatten, schuldig sei.

Als Grund für diese Entscheidung wird zuvörderst Folgendes angeführt:

„Es ist zu erörtern, in wiefern der in Rede stehende Aufsatz nach der klägerischen Behauptung als Pasquill anzusehen ist, oder nicht. Nach dem A. L. R. sind Injurien, die durch Druckschriften geäußert werden, Pasquille, wenn der Urheber sie selbst verbreitet oder durch Andere verbreiten läßt; der Richter muß also hier die gesetzliche Strafe, mit welcher die Verbreitung von Pasquillen bedroht ist, zur Anwendung bringen, wenn entweder der Gesammtinhalt des gedachten Aufsatzes eine beleidigende Tendenz hat, oder wenn in demselben auch nur einzelne Stellen enthalten sind, welche unter den Begriff der Injurien fallen.

Diesen setzt das A. L. R. (§. 538) ganz generell in das Streben „durch geringschätzige Geberden, Worte und Handlungen Jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich

zu beschimpfen.“ Obschon der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens „Kränkung“ und „widerrechtliche Beschimpfung“ nicht in synonyme Bedeutung nimmt, indem mit einer Kränkung nicht immer eine Verletzung der Ehre verbunden gedacht wird, während eine Beschimpfung jederzeit eine solche involvirt, so hat doch der Gesetzgeber in dem folgenden Paragr. offenbar seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die im §. 538 gedachte „Kränkung“ mit „Beschimpfung“ gleichlautend sei. Denn in der letztern Gesetzstelle heißt es: „wer keine Absicht hat, den Andern „durch Verachtung zu kränken“ oder ihn zu beschimpfen, der begeht keine Injurie.“

Die Kränkung muß also aus Verachtung geschehen, wenn sie als Beschimpfung, d. h. als Injurie angesehen und bestraft werden soll. Diese Erklärung wird besonders auch noch durch den nachfolgenden §. 540 bestätigt, nach welchem eine Injurie vorhanden ist, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist. Unter dieser Ehre versteht aber der Gesetzgeber, wie aus andern Gesetzstellen, z. B. §. 560 a. a. D. erhellet, die sogenannte bürgerliche, auch wohl Standes-Ehre. Diese Ehre ist für den, der als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, sei es als Standesgenosse oder als Beamter, seine Geltung in Anspruch nimmt, das Geprägte, für dessen Unverletzlichkeit das Gesetz Schutz gewährt. Hieraus ergiebt sich denn die negative Schlussfolgerung, daß Worte oder Handlungen, wie unangenehm sie auch das Gemüth des von denselben Betroffenen afficiren mögen, dann nicht als Injurien angesehen werden können, sobald die bürgerliche Ehre, die immer die Standes- und Amtes-Ehre in sich schließt, nicht dadurch verletzt wird. Wird nach dieser Ausführung der juridische Maßstab an den Inhalt des vorgedachten Aufsatzes gelegt, so ist zuvörderst klar, daß die Tendenz desselben, als Ganzes genommen, nicht auf Ehrenkränkung des Klägers gerichtet ist.

(Schluß folgt.)

B i t t e .

Von mehreren Seiten sind wir aufgefordert worden, im Börsenblatt ein Verzeichniß aller in Deutschland und der Schweiz erschienenen Nachdrücke zu liefern, damit die Verleger der Originale jezt, wo es, in Folge des von der Bundestagsversammlung ausgegangenen Gesetzes gegen den Nachdruck, besser als früher lohnen möchte diesem Gewerbe kräftig entgegenzuwirken, möglichst vollständige Kenntniß